

**Gebührentabelle und Richtlinie  
über  
die Festsetzung von Entgelten und Kosten für die Inanspruchnahme  
der Freiwilligen Feuerwehr Wehr**

**A. ALLGEMEINES**

**I. Leistungen ohne Kostenersatz**

Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Wehr (im folgenden „Feuerwehr“ genannt) bei Schadensfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind sowie technische Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen werden gemäß § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz innerhalb der Stadt Wehr unentgeltlich ausgeführt.

**II. Leistungen gegen Kostenersatz**

Für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wehr wird nach Maßgabe dieser Richtlinie und Gebührentabelle Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs.1 und § 27 Abs.1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind. Die Stadt Wehr erhebt nach diesen Vorschriften Entgelte und Kosten, insbesondere

1. für alle Hilfeleistungen (auch Brandhilfe) außerhalb der Stadt Wehr (Gemarkung Wehr und Öflingen),
2. für die Löschung von Bränden und für technische Hilfeleistungen, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist,
3. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
4. von dem Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstanden ist,
5. für die unbefugte (mutwillige) Alarmierung der Feuerwehr,
6. für Leistungen bei Ölwehreinsätzen und Hilfeleistungen nach dem Feuerwehrgesetz,
7. Reinigungskosten, wenn eine Reinigung erforderlich ist,
8. für die Inanspruchnahme der Geräte und Einrichtungen, soweit der Einsatz nicht gemäß Unterabschnitt I. erforderlich ist,
9. für Maßnahmen der Brandverhütung (Feuersicherheitswachen bei Veranstaltungen, Versammlungen usw.),
10. für die Fehlalarmierung über eine private Brandmeldeanlage.

Weitergehende Ersatzansprüche aufgrund § 36 Feuerwehrgesetz sowie anderer Vorschriften bleiben unberührt.

Die Stadtverwaltung kann im Einzelfall von einem Kostenersatz absehen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte wäre.

### **III. Vermieten von Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen**

Feuerwehrgeräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge dürfen nur vermietet oder Dritten überlassen werden, wenn keine Möglichkeit besteht, diese Leistungen durch andere Unternehmer oder Privatpersonen in Wehr und Umgebung ausführen zu lassen oder derartige Geräte zu beschaffen.

Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Feuerwehrgeräten, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen, welche für Arbeiten an stadt eigenen Objekten erforderlich sind. In jedem Fall darf durch die Vermietung und Nutzung der Feuerwehrgeräte, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht beeinträchtigt werden.

In diesen Ausnahmefällen wird für das Vermieten und Überlassen von Feuerwehrgeräten, Ausrüstungsgegenständen und Fahrzeugen ein Entgelt gemäß den nachstehenden Vorschriften erhoben. Ist außerdem für eine Leistung der Einsatz von Personal erforderlich, so werden die Kosten gemäß Abschnitt B. zusätzlich berechnet. Schäden an Mietgegenständen während des Fremdbesitzes sind vom Mieter zu ersetzen. Fahrzeuge werden grundsätzlich nur mit notwendigem Personaleinsatz vermietet.

Ist im Einzelfall die Vermietung für einen längeren Zeitraum erforderlich, so kann ein von diesen Kostensätzen abweichender Pauschalbetrag vereinbart werden.

### **IV. Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- wer den Einsatz vorsätzlich verursacht hat,
- wer die Leistungen der Feuerwehr erforderlich gemacht hat,
- in wessen Interesse die Leistungen vorgenommen wurden,
- wer Eigentümer einer Sache ist, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- der Veranstalter bei der Leistung von Feuersicherheitswachen.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr und werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Säckingen.

### **V. Kostensätze**

Die Kostensätze richten sich nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei sind der Zeitaufwand, die Art und die Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte zu berücksichtigen. Beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten kann die Gebühr als Pauschalgebühr oder als Grund-, Betriebs- und Kilometergebühr berechnet werden.

Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus:

- dem Personalaufwand für die eingesetzten Feuerwehrleute,
- den Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück,
- den Grund- und Betriebskosten für Fahrzeuge und Geräte sowie notwendige Reinigungsarbeiten
- den Kosten für verbrauchte Materialien mit Verwaltungskostenbeitrag.

Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Ausgenommen sind davon die vom Schuldner nicht zu vertretenden einsatztaktischen zeitlichen Mehraufwendungen. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort (Motor- und Generatorenbetrieb).

Bei Stundensätzen wird jeweils auf die volle Stunde aufgerundet.

Soweit Materialien erforderlich sind, die nicht in Abschnitt B genannt werden, sind die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Stadt Wehr zu berechnen und zusätzlich ein Verwaltungskostenzuschlag von 10 % der Materialkosten zu erheben.

## B. KOSTENVERZEICHNIS

### 1. Personalkosten

- a.) Personalaufwand je Mann und Stunde – allgemein € 25,00
- b.) für Überlandhilfe je Mann und Stunde € 25,00
- c.) für Feuersicherheitswachdienst pro Stunde/ Wachhabenden bei besonderen Anlässen wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus- u. Faschachtsveranstaltungen, Sportveranstaltungen u. a. bis zu € 8,00

### 2. Fahrzeugkosten

Fahrzeug	Grundkosten	Kosten €/Std.	Fahrtkosten außerhalb der Stadt Wehr €/ pro km
Einsatzleitwagen ELW 1	25,00	25,00	1,50
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	40,00	40,00	2,50
Drehleiter DLK 23/12	50,00	60,00	2,50
Löschfahrzeug LF 16/TS	40,00	40,00	2,50
Rüstwagen RW 1	40,00	50,00	2,50
Schlauchwagen SW 2000	30,00	30,00	2,50
Gerätewagen 1/59	25,00	-	2,50
Gerätewagen GW-AS	40,00	40,00	2,50
Löschfahrzeug LF 16	40,00	40,00	2,50
Löschfahrzeug LF 8/6	40,00	40,00	2,50
Lkw-Transporter 1/74	25,00	-	1,50
Mehrzweckboot	25,00	30,00	-

### Geräte- und Materialkosten

Gerät	Kosten €
Tragkraftspritzen	25,00 / Std.
Notstromaggregate	25,00 / Std.
Tauchpumpen/ Wassersauger	13,00 / Std.
Motorsägen	20,00 / Std.
Hochleistungslüfter (Motorlüfter)	20,00 / Std.
Feuerlöscher CO <sup>2</sup>	2 kg 30,00/ 5 kg
Feuerlöscher ABC- Pulver	60,00 6 kg 85,00/ 10 kg 125,00

Exwarngerät	15,00 / Einsatz
Schaummittel	130,00 / Kanister
Sprungretter	50,00 / Einsatz
Kontaminationsnachweisgerät	30,00 / Einsatz
Chemikalienvollschutzanzug	50,00 / Einsatz*
Chemiekalienmittel	30,00 / Sack**
CMS- Analyzer	20,00 / Einsatz
Ölbindemittel	35,00/ Sack
Saugschläuche, je ausgelegter Meter	1,30
Druckschläuche, je ausgelegter Meter	0,80
PA-Flaschenfüllung 4 Liter/200 bar	5,00
PA-Flaschenfüllung 6 Liter/300 bar	7,50
Flaschenfüllung 10 Liter/300 bar	7,50

\* Ggf. zuzüglich Dekontaminationskosten.

\*\* zuzüglich Entsorgungskosten

Weitere bzw. nicht aufgeführte Arbeiten im Auftrag und für Dritte werden nach Zeitaufwand berechnet. Notwendige Materialien werden zum Selbstkostenpreis, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10%, in Rechnung gestellt.

#### 4. Fehlalarmierung über Brandmeldeanlage/ böswillige Alarmierung

Technische Fehlalarme, welche über Brandmeldeanlagen eingehen, werden entsprechend diesem Kostenverzeichnis, mindestens jedoch mit € 250,00 je Fehlalarm berechnet.

Gesonderte Vereinbarungen werden hiervon nicht berührt.

Fahrlässige und mutwillige Fehlalarme werden entsprechend diesem Kostenverzeichnis, mindestens jedoch mit € 500,00 je Fehlalarm, berechnet.

## C. SCHLUSSBESTIMMUNG

### Inkrafttreten

Diese Gebührentabelle und Richtlinie tritt am 01. Mai 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen verwaltungsinternen Regelungen für die Entgelte und Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Wehr, insbesondere die Gebührentabelle und Richtlinien der Freiwilligen Feuerwehr Wehr in der Fassung vom 23. Januar 1993, außer Kraft.